

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-115-2022 Status: öffentlich Datum: 04.10.2022
Betreff: Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes	
Hauptamt Herr Rasym Beratungsfolge: 06.09.2022 Nichttechnischer Ausschuss 12.09.2022 Hauptausschuss 21.09.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes 27.09.2022 Nichttechnischer Ausschuss 10.10.2022 Hauptausschuss 02.11.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschlussvorschlag:	abweichender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt folgende Variante der Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes:

- Variante Ist
 Variante Pauschale.

Beschlussbegründung:

Nach § 18 Abs. 4 KigaG ist jeder Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einem warmen Mittagessen zu gewährleisten. Über diese gesetzliche Forderung hinaus wird in allen Kitas Ganztagsversorgung angeboten.

Die derzeit gültige Entgeltordnung für die Speisung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes trat zum 01.02.2018 in Kraft. In der Zwischenzeit erfolgten mehrere Tarifsteigerungen und die aktuellen Preissteigerungen für Lebensmittel, Strom, Wasser etc. erforderten zwingend eine Überarbeitung der Essenpreise. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Umsatzsteuer für bestimmte Essenteilnehmer ab 01.01.2023 in die Entgeltordnung aufzunehmen war. Eine Kalkulation der Preise wurde vorgenommen. Am 11.08.2022 erfolgte eine gemeinsame Beratung mit allen Kita-Trägern der Stadt Zeulenroda-Triebes, um ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen. Die Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Kita-Leitungen wurden am 01.09.2022 angehört. Am 06.09.2022 erfolgte eine erneute Beratung mit den freien Trägern in Bezug auf die Umsetzung der neuen Essenpreise. Über das Ergebnis der Anhörung wurde der Nichttechnische Ausschuss in seiner Sitzung am 06.09.2022 informiert.

Einer Zustimmungspflicht des Elternbeirates nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 ThürKigaG ergibt sich nur bei

- einer Änderung der Auswahl der Verpflegung (z.B. Anbieterwechsel, Umstellung auf Bio-Kost),
- einer Änderung des Umfangs der Verpflegung (z.B. Umstellung auf Vollverpflegung),
- einer Änderung in der Rechnungslegung (z.B. Umstellung von Einzel- auf pauschalierte Abrechnung).

Nichttechnischer Ausschuss und Hauptausschuss hatten sich für eine Weiterleitung der Beschlussvorlage an den Stadtrat ausgesprochen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die Vorlage wieder an den Nichttechnischen Ausschuss verwiesen.

Es wurde eine Alternativvariante auf Grundlage einer Pauschale berechnet. Diese wurde am 26.09.2022 anwesenden Trägern, Kita-Leiterinnen, Elternbeiratsvertretern vorgestellt. Die Anwendung einer Pauschale bedarf der Zustimmung des Elternbeirates. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der Verwaltung die Entscheidung über Variante Ist oder Variante Pauschale noch nicht vor.

Beide Entwürfe der Entgeltordnungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sonstige Auswirkungen:

Finanzen: ja: nein:
Mehreinnahmen bei Einnahmen aus Verkauf Essen
46420-13000
46460-13000
46470-13000

HSK: ja: nein:

.....
Unterschrift